

**4. Satzung
zur Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung**

vom

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 8 Absatz 4 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung**

Die Zweitwohnungsteuersatzung vom 13. Oktober 2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 26. Oktober 2005), die zuletzt durch Satzung vom 2. Dezember 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 15. Dezember 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen und Schlafen benutzt werden kann.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Meldegesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind

1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden;

2. Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnlichen Einrichtungen;

3. Wohnungen von Personen, die ihre Hauptwohnung in einer der in Nummer 1 oder 2 genannten Wohnungen bzw. Einrichtungen haben;

4. Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. von einem nicht dauernd getrennt lebenden eine eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden aus beruflichen Gründen oder aus Gründen von Ausbildung/Studium gehalten werden, sofern die Zweitwohnung aufgrund der räumlichen Entfernung erforderlich ist und sich die gemeinsame Wohnung der Eheleute bzw. der Lebenspartner in einer anderen Gemeinde befindet.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ – Kassen- und Steueramt –“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Meldegesetz“ durch das Wort „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „ – Kassen- und Steueramt –“ gestrichen.

3. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Steuererklärung muss folgende Angaben enthalten:

1. zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift Hauptwohnung, ggf. gesetzlicher Vertreter);
2. allgemein zur Zweitwohnung (Anschrift, Stockwerk, Wohnungsnummer, Tag des Einzuges, ggf. Tag der Ummeldung zur Hauptwohnung oder der Abmeldung);
3. zum Nutzungsverhältnis (Art des Nutzungsverhältnisses, Anzahl der Personen in der Zweitwohnung, Bestehen einer Wohn-/Familien-/Lebensgemeinschaft, persönlich bzw. gemeinschaftlich genutzte Wohnfläche);
4. zur Wohnsituation (bauliche Abtrennung gegenüber anderen Wohnungen/Räumen, Zimmer innerhalb der Wohnung der Eltern/anderer Personen, Vorliegen von Befreiungstatbeständen im Sinne von § 2 Absatz 3);
5. zur Höhe von Miete, Pacht oder sonstigem Entgelt für die Zweitwohnung bzw. zur Eigentümereigenschaft, zur unentgeltlichen/verbilligten Überlassung der Zweitwohnung, zu deren Beschaffenheit (Wohnfläche, Ausstattung) sowie dem Objekt, in dem sich die Wohnung befindet.

Die nach dem Formblatt der Stadt Heidelberg zu erstellende Erklärung zur Zweitwohnungsteuer ist eigenhändig zu unterschreiben.“

4. In § 11 wird das Wort „ZwStS“ durch das Wort „Zweitwohnungsteuersatzung“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister